



Bekanntmachung der Gemeinde Gilching



Gilching, 26.09.2023

**4. Teiländerung des Bebauungsplans "Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen" für die Grundstücke Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3244/20 und 3243 Tfl., jeweils Gemarkung Gilching;
Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss;
Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2023 die Einleitung des 4. Teiländerungsverfahrens des Bebauungsplans „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ beschlossen und die Entwurfsplanung i. d. F. v. 28.08.2023 gebilligt.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3239/12 Tfl., 3244/20 Tfl. und 3243 Tfl., jeweils Gemarkung Gilching. Dieser kann aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, entnommen werden.

Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Bebauungsaufstellung

Anlass für die 4. Teiländerung des Bebauungsplans „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für die o. g. genannten Grundstücke ist eine geplante Nachverdichtung des bereits bestehenden Gewerbegebiets bevor neue Flächen ausgewiesen werden müssen. Im Zuge der Planung soll eine Anpassung der Baugrenze nach Süden durch Entfernung des festgesetzten Wendehammers sowie die Erhöhung der festgesetzten Firsthöhe von 14 m auf 16 m vorgenommen werden.

Verfahrensart

Die 4. Teiländerung des Bebauungsplans „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung. Die Baudichte wird erhöht, es werden Flächen überplant, die bislang nicht zu den überbaubaren Grundstücken gehören.

Es liegen keine Gründe für die Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Schutzgüter.

Der Entwurf der o. g. 4. Teiländerung sowie die Begründung jeweils i. d. F. v. 28.08.2023 werden in der Zeit vom

16. November bis einschließlich 18. Dezember 2023

auf der Homepage der Gemeinde Gilching unter <https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/bekanntmachungen-bauleitplaene-in-auslegung/> veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch während des o. g. Zeitraums zu den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gilching, Bauamt, Rathausplatz 1, 82205 Gilching; Zimmer Nr. O1.27 eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann während der o. g. Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen in

- elektronischer Form an wastian@gemeinde.gilching.de unter Angabe der vollständigen Adressdaten des Einwendungsführers,
- schriftlich an Gemeinde Gilching - Bauamt, Rathausplatz 1, 82205 Gilching oder
- zur Niederschrift

abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich; es gilt § 186 ff BGB.

gez.

Manfred Walter

1. Bürgermeister

ANLAGE: Lageplan (ohne Maßstab)